



Versorgung mit Sitzschalen

- Informationsblatt -

Wie sehen die gesetzlichen Vorgaben aus?

Hilfsmittel dürfen nur durch Vertragspartner abgegeben werden. Die LKK hat mit vielen Leistungserbringern vertragliche Regelungen zur Versorgung der Versicherten mit Sitzschalen. Sie können unter unseren Vertragspartnern frei wählen.

Was sind Sitzschalen?

Sitzschalen ermöglichen Kindern und Erwachsenen mit erheblich geminderter oder fehlender Stabilität des Rumpfes bzw. mit ausgeprägter Rumpfdeformität ein korrigiertes und entlastendes Sitzen in physiologischer Haltung. Dabei können sie der Ausbildung von Fehlhaltungen, Deformitäten und behinderungsbedingten Kontrakturen und Spastiken entgegenwirken.

Bei der Versorgung mit Sitzschalen ist ein Untergestell bzw. ein Rollstuhl notwendig. Sie dienen der Mobilität des Versicherten.

Wie werden die Produkte vergütet und was ist mit dieser Vergütung abgegolten?

Der Vertrag regelt die Versorgung mit folgenden Hilfsmitteln:

- Sitzschalen (Produktart 26.11.03.0)
- Sitzschalenuntergestelle (Produktarten 26.99.01.0 bis 26.99.01.3)
- für die Versorgung mit Sitzschalen benötigte Adaptivrollstühle (Produktart 18.50.03.0)
- für die Versorgung mit Sitzschalen benötigte Adaptivrollstühle für Kinder (Produktart 18.50.03.1) sowie evtl. erforderliche Zubehörteile und Zurüstungen für Hilfsmittel.

Die im Rahmen der Hilfsmittelversorgung zu erbringenden Leistungen beinhalten neben der fachgerechten Versorgung mit einem Hilfsmittel gemäß der Produktbeschreibung des Hilfsmittelverzeichnis alle damit im Zusammenhang stehenden Dienst- und Serviceleistungen. Notwendige Wachstums-/Gewichtsanpassungen sind in einer nach dem Alter des Versicherten unterteilten Garantiezeit vom Leistungserbringer vergütungsfrei durchzuführen.

Sitzschalen werden individuell angefertigt und verbleiben nach Auslieferung beim Kunden. Die Untergestelle und Rollstühle werden leihweise durch die LKK zur Verfügung gestellt. Der Vertragspartner erhält für das Hilfsmittel sowie die Dienst- und Serviceleistungen eine einmalige Vergütung.

Was müssen Sie für Ihre Versorgung tun?

Vor der Versorgung sprechen Sie bitte mit Ihrem behandelnden Arzt und lassen sich eine ärztliche Verordnung für die medizinisch notwendige Sitzschale ausstellen. Auf der Verordnung sollten das Produkt und die Diagnose vermerkt sein.

Sie haben die Möglichkeit mit dieser ärztlichen Verordnung direkt einen [Vertragspartner](#) der LKK zu kontaktieren. Dieser wird die für eine Versorgung notwendigen Schritte in die Wege leiten. Oder Sie senden die Verordnung des Hilfsmittels mit der aus datenschutzrechtlichen Gründen zwingend erforderlichen [Einwilligungserklärung](#) an die LKK:

SVLFG
KK Leistung
Weißensteinstr. 70-72
34131 Kassel

Die [Einwilligungserklärung](#) finden Sie auf www.svlfg.de unter der Rubrik Service > [Hilfsmittel](#).

Solange diese Einwilligungserklärung nicht vorliegt, kann eine Versorgung mit dem verordneten Hilfsmittel nicht erfolgen. Liegen die genannten Unterlagen vollständig vor, leiten wir diese an einen geeigneten Vertragspartner weiter. Dieser wird sich mit Ihnen in Verbindung setzen.

Was muss der Vertragspartner für meine Versorgung tun?

Der Vertragspartner hat der LKK vor der Versorgung einen Kostenvoranschlag zur Genehmigung vorzulegen. Dieses gilt auch für Instandsetzungen außerhalb der Garantiezeit.

Wie läuft die Beratung?

Im Rahmen der Versorgung erhalten Sie eine Beratung sowie Einweisung in den Gebrauch der Sitzschale (mit Untergestell). Der Vertragspartner setzt zur Beratung nur qualifizierte Mitarbeiter mit ausreichender Berufserfahrung in der Patientenversorgung ein.

In diesem Beratungsgespräch wird Ihnen vermittelt, wie Sie das Hilfsmittel bestmöglich nutzen und eigenständig Komplikationen sowie Problemsituationen erkennen und vermeiden können.

Wie erfolgt die Lieferung der Produkte?

Nach Kostenzusage der LKK wird Ihnen der Vertragspartner die Sitzschale (mit Untergestell) ausliefern, sofern notwendig montieren und Sie in den Gebrauch einweisen.

Was müssen Sie zuzahlen?

Sie leisten lediglich die gesetzliche Zuzahlung, sofern Sie von dieser nicht befreit sind.

Unser Vertragspartner stellt Ihnen die Sitzschale (mit Untergestell) eigenanteilsfrei zur Verfügung. Hierfür werden ausschließlich qualitätsgesicherte Produkte eingesetzt.

Eine Aufzahlung ist nur vorgesehen, wenn Sie ein spezielles medizinisch nicht notwendiges Produkt wünschen. In diesem Fall werden Sie über die entstehenden Mehrkosten informiert.

Was ist darüber hinaus von Ihnen zu beachten?

Bitte beachten Sie, dass bei technischen Problemen und Defekten an der durch den Vertragspartner der LKK ausgelieferten Sitzschale (mit Untergestell) ausschließlich dieser Vertragspartner für die Beseitigung bzw. Behebung zuständig ist. Kosten für Reparaturen oder Leistungen anderer Lieferanten können nur nach vorheriger Genehmigung durch die LKK übernommen werden.

Die Untergestelle und Rollstühle sind für einen Wiedereinsatz geeignet und werden Ihnen leihweise zur Verfügung gestellt. Sollte das Hilfsmittel durch Sie nicht mehr benötigt werden, kann es nach Aufbereitung bei einem anderen Kunden wieder eingesetzt werden. Bitte behandeln Sie die Produkte pfleglich. Dies spart Kosten.

Ihre LKK